

Info-Schreiben Nr. 19

Liebe Leserinnen und Leser,

die Bundesregierung hat im Jahr 2020 Corona-Hilfen in Höhe von EUR 17,7 Milliarden und im Jahr 2021 in Höhe von EUR 23 Milliarden den Bundesländern zugewiesen oder direkt an die Antragsteller ausgezahlt. Es gibt aber Fälle von Betrug zur Erschleichung von Corona-Hilfen. Demnach habe es im Jahr 2020 insgesamt 173.554 Strafverfahren wegen Subventionsbetrug gegeben. Der finanzielle Schaden habe sich auf EUR 151,3 Millionen belaufen.

Im Verhältnis zur Gesamtsumme und der durch die Gesamtauszahlung erreichten positiven Effekte sehen wir, trotz des nicht unerheblichen Betruges, den materiellen Einsatz zur Linderung der wirtschaftlichen Folgen der Pandemie als gelungen an.

Die Hilfen gehen weiter und es gibt immer wieder Anpassungen. In diesem Info-Schreiben stellen wir Ihnen insbesondere die Neuigkeiten der Überbrückungshilfe III und Überbrückungshilfe III Plus vor.

Ein *nicht* Corona-bedingtes Thema unter unserem letzten Punkt dieses Schreibens möchten wir Ihnen nicht vorenthalten: Die Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen mit jährlich 6 % ist ab dem Jahr 2014 grundsätzlich für verfassungswidrig erklärt worden!

Für Rückfragen, Antragstellungen o. ä. kontaktieren Sie bitte Ihre Beraterin / Ihren Berater bei uns im Hause.

**WIR
SIND
STARK**
...gemeinsam!

Inhaltsverzeichnis

1. Neustarthilfe	3
2. Überbrückungshilfe III	3
3. Überbrückungshilfe III Plus	3
4. Verzinsung von Steuernachforderungen	4

1. Neustarthilfe

Wie wir bereits in unserem letzten Info-Schreiben erläutert haben, können seit dem 17. Juni 2021 Änderungsanträge auf Direktanträge gestellt werden. Mit der Neustarthilfe werden Soloselbstständige, kleine Kapitalgesellschaften und Genossenschaften aller Wirtschaftszweige unterstützt, die im Förderzeitraum 1. Januar 2021 bis 30. Juni 2021 Corona-bedingt hohe Umsatzeinbrüche, aber nur geringe betriebliche Fixkosten hatten, durch die eine Fixkostenerstattung im Rahmen der Überbrückungshilfe III nicht in Anspruch genommen wurde.

Neu ist, dass seit dem 20. August 2021 auch prüfende Dritte Änderungsanträge stellen können. Des Weiteren ist es seit dem 27. August 2021 möglich, nach Bewilligung der Neustarthilfe in die Überbrückungshilfe III zu wechseln und umgekehrt.

2. Überbrückungshilfe III

Die Antragsfrist wurde, wie bereits in unserem letzten Info-Brief erwähnt, bis zum 31. Oktober 2021 verlängert. An einer separaten Funktion für Änderungen der Kontoverbindungen wird nach wie vor gearbeitet.

Neu ist, dass es seit dem 27. August 2021 möglich ist, nach Bewilligung der Überbrückungshilfe III in die Neustarthilfe zu wechseln und umgekehrt.

Ebenfalls neu ist, dass sowohl bei der Überbrückungshilfe III als auch bei der Überbrückungshilfe III Plus der Förderspielraum um zusätzliche EUR 40 Mio. erweitert werden kann. **Näheres dazu siehe Punkt 3. Überbrückungshilfe III Plus.**

3. Überbrückungshilfe III Plus

In unserem letzten [Info-Brief Nr. 18](#) haben wir die Überbrückungshilfe III Plus ausführlich vorgestellt.

Neu ist, dass seit dem 24. August 2021 durch den Lockdown entstandene Schäden auf Grundlage der Bundesregelung Schadensausgleich in Änderungsanträgen angegeben werden können. Der Beihilferahmen wird damit um EUR 40 Mio. erweitert.

Dazu schreibt das BMWI in seiner Allgemeinen Bundesregelung Schadensausgleich, COVID-19, im Kurzüberblick folgendes (Auszug):

-Zitat-

Mit der Allgemeinen Bundesregelung Schadensausgleich kann der Förderspielraum im Rahmen der Überbrückungshilfe III und der Überbrückungshilfe III Plus um zusätzliche 40 Mio. Euro erweitert werden. Stützt sich ein Unternehmen auf alle vier Beihilferegime, kann es bei Vorliegen aller

beihilferechtlichen Voraussetzungen im Rahmen der Überbrückungshilfe III und der Überbrückungshilfe III Plus eine Förderung in Höhe von insgesamt bis zu 52 Mio. Euro erhalten und so seine Liquidität verbessern: max. 40 Mio. Euro auf Grundlage der Allgemeinen Bundesregelung Schadensausgleich, max. 10 Mio. Euro auf Grundlage der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020, max. 1,8 Mio. Euro auf Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfe 2020 und max. 200.000 Euro auf Grundlage der De-minimis-Verordnung. Voraussetzung ist aber immer, dass auch ein entsprechender Förderanspruch nach den Programmbedingungen der Überbrückungshilfe III (bzw. der Überbrückungshilfe III Plus) besteht.

-Zitatende-

[BMW – Allgemeine Bundesregelung Schadensausgleich, COVID-19](#)

4. Verzinsung von Steuernachforderungen

Am 8. Juli 2021 hat das Bundesfassungsgericht (BVerfG) entschieden, dass die Verzinsung von Steuernachforderungen als solche verfassungswidrig ist. Zugleich hat das BVerfG den bislang gesetzlich festgelegten Zinssatz von 0,5 % je vollem Zinsmonat beanstandet, der Gesetzgeber hätte diesen ab 2014 anpassen müssen. Das BVerfG hat in diesem Zusammenhang angeordnet, dass dieser Zinssatz für Verzinsungszeiträume bis zum 31. Dezember 2018 seitens der Finanzverwaltung weiterhin angewendet werden darf. Erst für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 muss der Gesetzgeber bis zum 31. Dezember 2022 eine verfassungsgemäße Neuregelung für die rechtliche Grundlage der Nachverzinsung lt. §§ [233a](#), [238 AO](#) treffen.

[Pressemitteilung des BVerfG vom 08.07.2021, Az. 1 BvR 2237/14 und 1 BvR 2422/17](#)